

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 1 und 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Lauffen a.N. am 26.10.2022 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebs

- (1) Der Eigenbetrieb betreibt die Abwasserbeseitigung der Stadt Lauffen mit allen dazugehörigen städtischen Anlagen (Kanäle, Hausanschlüsse, Regenrückhalteanlagen, Gräben, Pumpen- und Reinigungsanlagen, etc.) .
- (2) Der Betrieb wird als Eigenbetrieb nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Baden-Württemberg, der Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe auf Grundlage des Handelsgesetzbuchs (Eigenbetriebsverordnung-HGB) und dieser Betriebssatzung geführt.
- (3) Zweck des Eigenbetriebs ist:
 - a) die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Entsorgung der im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer;
 - b) Sammlung und Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser an die ans gemeindliche Kanalnetz angeschlossenen Kläranlagen;
 - c) die Schaffung, Unterhaltung und der Betrieb der hierfür erforderlichen gemeindeeigenen Anlagen.
- (4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben. Eine Gewinnerzielung ist gemäß § 14 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg ausgeschlossen.

§ 2 Name und Sitz des Eigenbetriebs

- (1) Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Eigenbetrieb Stadtentwässerung Lauffen a.N. "
- (2) Sitz des Eigenbetriebs ist Lauffen a.N.

§ 3 Stammkapital

Von der Festsetzung eines Stammkapitals nach § 12 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz wird abgesehen.

§ 4 Gemeinderat und Betriebsausschuss

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.
- (2) Der nach der Hauptsatzung der Stadt Lauffen gebildete beschließende Bau- und Umweltausschuss nimmt für den Eigenbetrieb die Aufgaben des Betriebsausschusses nach dem Eigenbetriebsgesetz und der Eigenbetriebsverordnung wahr.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in allen nicht dem Gemeinderat gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten, und zwar unabhängig von den Wertgrenzen und Zuständigkeitsregelungen der Hauptsatzung soweit nicht die Betriebsleitung zuständig ist. Entscheidungen von besonderer Wichtigkeit oder wirtschaftlicher Bedeutung kann der Betriebsausschuss mit einer Mehrheit von einem Viertel aller Mitglieder an den Gemeinderat zur abschließenden Entscheidung verweisen.
- (4) Der Bau- und Umweltausschuss berät in seiner Funktion als Betriebsausschuss zudem alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind.

§ 5 Bürgermeister und Betriebsleitung

- (1) Für den Eigenbetrieb werden jeweils eine kaufmännische und eine technische Betriebsleitung bestellt. Den Betriebsleitern obliegen damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat bzw. der Betriebsausschuss zuständig ist.
- (2) Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden kaufmännischen Aufgaben werden von der Leitung der Stadtkämmerei wahrgenommen. Die technische Betriebsleitung obliegt der Leitung des Stadtbauamtes.
- (3) Für die Betriebsleitungen gelten die Wertgrenzen und Zuständigkeitsregelungen wie sie in der Hauptsatzung für den Bürgermeister vorgesehen sind.
- (4) Innerhalb dieser Grenzen sind sowohl die kaufmännische wie auch die technische Betriebsleitung einzelvertretungsberechtigt.
Im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeiten können sie Aufgaben ganz oder teilweise delegieren oder Vertretungen allgemein oder nur vorübergehend bestimmen. Der Bürgermeister wie auch die jeweils andere Betriebsleitung sind hierüber rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten; ferner sind Vertretungen entsprechend schriftlich zu dokumentieren – insbesondere bei Zeichnungsbefugnissen mit Drittwirkung.
- (5) Zu den Aufgaben der Betriebsleitungen gehören insbesondere die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

- (6) Die Betriebsleitungen haben den Bürgermeister über alle wesentlichen Vorgänge im Zusammenhang mit dem laufenden Betrieb zu informieren; bei Gefahr im Verzug kann eine Betriebsleitung allein über geeignete Maßnahmen zur Abwehr der Gefahr entscheiden, wenn der Bürgermeister oder dessen Stellvertretung im Amt nicht verfügbar ist.
- (7) Der Bürgermeister hat uneingeschränktes Weisungsrecht gegenüber beiden Betriebsleitungen und vertritt diese bei Abwesenheit; bei Gefahr im Verzug kann der Bürgermeister auch in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs Eilentscheidungen treffen.
- (8) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Bediensteten des Eigenbetriebs.

§ 6 Geschäftsverteilung

- (1) Der Bürgermeister regelt – soweit erforderlich – durch eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Betriebsausschusses bedarf, die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung. Im Allgemeinen gilt ansonsten die Geschäftsbereichsabgrenzung nach den Absätzen 2 und 3.
- (2) Der kaufmännischen Betriebsleitung obliegen insbesondere:
- a) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und erforderlicher Nachtragspläne;
 - b) die Überwachung des Wirtschaftsplanvollzugs und die Führung aller hierzu erforderlichen Bücher;
 - c) die Erstellung des Jahresabschlusses in Zusammenarbeit mit der Gemeindekasse;
 - d) die Erstellung von Gebührenkalkulationen, Abrechnungen und Satzungen;
 - e) sämtliche steuerlichen Angelegenheiten des Betriebes;
 - f) vertragliche Angelegenheiten, soweit sie nicht unmittelbar im Zusammenhang mit einer baulichen Maßnahme stehen (Architekten- und Ingenieurverträge);
 - g) die Erstellung der gesetzlich vorgeschriebenen Finanzstatistiken;
- (3) Der technischen Betriebsleitung obliegen insbesondere:
- a) die ordnungsgemäße Durchführung aller im Wirtschaftsplan vorgesehenen baulichen Maßnahmen;
 - b) die Überwachung der Betriebsgrundstücke und -gebäude, der technischen Anlagen und Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Fahrzeuge, deren Erhaltung, Unterhaltung und ggf. Neubeschaffung;
 - c) die Schaffung, Unterhaltung, Überwachung und Auswechslung aller für einen ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Betrieb erforderlichen Mess- und Regelvorrichtungen, deren Ablesung und Auswertung sowie die Erstellung gesetzlich vorgeschriebener Statistiken und Erhebungen sowie die Dokumentation technischer Messwerte gegenüber Dritten.
- (4) Bei widerstreitenden Entscheidungen oder Meinungen beider Betriebsleitungen zur gleichen Sache entscheidet der Bürgermeister.

§ 7 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

§ 8 Rechnungswesen

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen nach dem Eigenbetriebsgesetz auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs und nach der Eigenbetriebsverordnung-HGB.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten der neuen Eigenbetriebssatzung wird die, bis zu diesem Zeitpunkt gültige Satzung des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung aufgehoben.
- (3) Änderungen dieser Betriebssatzung bedürfen der Beschlussfassung im Gemeinderat.

Lauffen a.N., den 26.10.2022

Gez.
Klaus-Peter Waldenberger
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO):

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.